

Allgemeine Geschäftsbedingungen

-Werkverträge-



Cteam Consulting & Anlagenbau GmbH

Bereich: ZEK
Version: 011
Stand: 01.06.2022



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Cteam Consulting & Anlagenbau GmbH -Werkverträge-

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Auszuführende Leistung.....	3
3	Werklohn, Vergütung	3
4	Rechnungsstellung, Zahlung, Skonto	4
5	Fristen	4
6	Vertragsstrafe	4
7	Abnahme	4
8	Mängelansprüche	4
9	Rücktritt, Kündigung	5
10	Versicherung	5
11	Schwarzarbeitsgesetz, Arbeitnehmerentsendegesetz, SGB	5
12	Verhaltenskodex – Code of Conduct.....	6
13	Geheimhaltung, Veröffentlichungen, Datenschutz	6
14	Sonstige Bestimmungen & Gerichtsstand.....	7

1 Geltungsbereich

- 1.1 Nachfolgende Geschäftsbedingungen sind Bestandteil unserer Aufträge bezüglich der Erbringung von Leistungen im Rahmen von Werk- oder Werklieferungsverträgen.
- 1.2 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.3 Bei Ergänzungs- und Folgeaufträgen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend, auch wenn bei einer erneuten Beauftragung nicht ausdrücklich nochmals auf unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen wird.
- 1.4 Im Einzelfall schriftlich getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2 Auszuführende Leistung

- 2.1 Die auszuführende Leistung bestimmt sich nach der Leistungsbeschreibung. Die Leistungsbeschreibung ergibt sich aus unseren Anfragen oder der Bestellung. Die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertrag vom Auftraggeber übermittelten Unterlagen und Angaben entbinden den Auftragnehmer in keinem Fall von einer Kontrolle derselben im Hinblick auf die für eine einwandfreie und vorschriftsmäßige Montage und entsprechenden Betrieb erforderlichen Verhältnisse. Bedenken hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In der Bestellung wird auch eine evtl. Mitwirkung des Auftraggebers durch die Bereitstellung von Anlagen, Geräten sowie die Ausführungsfristen und Termine geregelt. Der AN ist im Übrigen berechtigt, Arbeitszeit und Arbeitsablauf selber zu bestimmen. Er wird jedoch die mit dem Kunden des Auftraggebers getroffenen Vereinbarungen insoweit berücksichtigen, als es die Realisierung des Gesamtauftrages erfordert. Sollten dem AN die zwischen dem Auftraggeber und dem Kunden getroffenen Vereinbarungen nicht vorliegen, hat er sie bei dem Auftraggeber anzufordern.
- 2.2 Ergänzend gelten für die auszuführende Leistung und für das Vertragsverhältnis insgesamt folgende weiteren Bestandteile, wobei bei Widersprüchen die nachfolgende Reihen- und Rangfolge maßgebend ist:
 - a) Alle technischen Vorschriften und Normen in der bis zur Abnahme jeweils aktuellen Fassung wie z. B. DIN-Normen, EN-Normen, ISO-Normen, VDI/VDE-Richtlinien einschließlich veröffentlichter Entwürfe, soweit sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, die Herstellerrichtlinien und -vorschriften sowie die sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme;
 - b) die einschlägigen Bestimmungen zum Arbeitsschutz wie z. B. die Baustellenverordnung und die Regelungen zum Arbeitsschutz auf Baustellen, das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung und die

Arbeitsstättenrichtlinien, die Unfallverhütungsvorschriften und die Bestimmungen der Berufsgenossenschaften;

- c) öffentlich-rechtliche Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften des Bundes, der Länder und sonstige öffentlich-rechtlicher Körperschaften, wie z. B. das Kreislaufwirtschaftsgesetz, die Nachweisverordnung, das Abfallverzeichnis, das Bundesimmissionsschutzgesetz und die entsprechenden Verordnungen und Durchführungsvorschriften, die Bauordnung des jeweiligen Bundeslandes und ergänzende Durchführungsvorschriften;
 - d) Für spezielle Werkvertragsleistungen des Auftragnehmers auf Baustellen des Auftraggebers gelten hinsichtlich Arbeits- / Gesundheits- und Umweltschutz „Ergänzende Werkvertragsbedingungen“, einsehbar unter www.cteam.de/ Ergänzende Werkvertragsbedingungen.
 - e) die Bestimmungen des BGB.
- 2.3 Der AN wird Unter-Auftragnehmer (Nachunternehmer) nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages heranziehen. Auch in diesem Fall bleibt der AN im Verhältnis zum AG auch für evtl. Pflichtverletzungen seines Nachunternehmers verantwortlich.
 - 2.4 Der AN ist für die Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen allein verantwortlich. Er verpflichtet sich, den Auftraggeber und dessen Kunden von allen Ansprüchen freizustellen, die in diesem Zusammenhang an den Auftraggeber oder dessen Kunden gestellt werden könnten.
 - 2.5 Der AN und die von ihm beauftragten Nachunternehmer werden versuchen, Flurschäden so weit als möglich zu vermeiden. Sollte durch die Tätigkeit des AN und bzw. oder deren Nachunternehmer Flurschäden verursacht worden sein, sind sie zum einen gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen und zum anderen so schnell als möglich zu beseitigen

3 Werklohn, Vergütung

- 3.1 Die Art und die Höhe der Vergütung für die zu erbringenden Leistungen werden in der Bestellung festgelegt.
- 3.2 Die Preise verstehen sich inklusive aller Nebenkosten. Dies gilt insbesondere für die Kosten der Unterbringung/Übernachtung, Spesen, Reisezeiten und Reisekosten, Auslösungen usw..
- 3.3 Die Umsatzsteuer wird gesondert mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Soweit der Auftraggeber nach § 13 b UStG als Leistungsempfänger Steuerschuldner ist, erfolgt die Zahlung in Höhe des Nettobetrages.
- 3.4 Eine Vergütung zusätzlicher Leistungen oder eine Mehrvergütung für geänderte Leistungen kann der AN nur beanspruchen, wenn er seinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung durch Vorlage eines Angebots geltend gemacht und der Auftraggeber die Leistungen beauftragt hat. Zusätzliche Stundenlohnarbeiten werden dem Auftragnehmer nur vergütet, wenn diese der Auftraggeber ausdrücklich

angeordnet hat. Der Auftragnehmer hat zu diesem Zweck umgehend nach Erbringung den Umfang evtl. Stundenlohnarbeiten durch einen Taglohnezettel nachzuweisen und diesen dem Auftraggeber zur Unterschrift vorzulegen.

3.5 Die Anwendung der §§ 650b-d BGB ist ausgeschlossen.

4 Rechnungsstellung, Zahlung, Skonto

4.1 Alle Rechnungen des AN haben die in unserem Auftragschreiben mitgeteilte Bestellnummer zu tragen. Wir sind berechtigt, Rechnungen ohne diese Bestellnummer an den AN zurückzureichen.

4.2 Rechnungen können erst nach erfolgter Abnahme oder, soweit eine solche nicht verlangt wurde, nach endgültiger und vertragsgemäßer Leistungserbringung durch den AN gestellt werden. Weitere Voraussetzung ist die Vorlage eines von uns anerkannten Aufmaßes, wobei der AN zur Aufmaßerstellung das von uns mit dem Auftragschreiben versandte Aufmaßblatt zu verwenden hat. Soweit ein geprüftes Aufmaß nicht vorliegt, ist ein Aufmaß in prüffähiger Form der Rechnung beizufügen. Auch hierbei ist das von uns mit dem Auftragschreiben versandte Aufmaßblatt zu verwenden. Rechnungen sind ausschließlich an folgende Adresse einzureichen:

Cteam Consulting & Anlagenbau GmbH
Im Stocken 6
88444 Ummendorf

4.3 Elektronische Rechnungsstellung

Die elektronische Rechnungsstellung ist unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. Als Basis hierfür dient das Merkblatt „CC_RI_0024_Merkblatt_Eingangrechnungen_digital“ in der jeweils gültigen Fassung (www.cteam.de). Falsch übermittelte Rechnungen gelten als nicht zugestellt.

4.4 Abschlagszahlungen erfolgen nur, wenn diese ausdrücklich vereinbart sind.

4.5 Zahlungsziel ist 30 Tage nach Rechnungseingang beim AG. Bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungseingang beim AG ist der Auftraggeber berechtigt, einen Skonto in Höhe von 3 % der geprüften Bruttoabrechnungssumme in Abzug zu bringen. Skonto kann für jede Zahlung, auch Teilzahlungen, gesondert geltend gemacht werden. Der AG hat das Recht, den Skonto wahlweise bei den jeweiligen Rechnungen oder gesamt bei der Schlusszahlung in Abzug zu bringen.

4.6 Soweit Leistungen strittig sind, ist der AG berechtigt, Skonto auf die als berechtigt festgestellte Leistung in Anspruch zu nehmen, sofern die Zahlung fristgerecht erfolgt ist.

5 Fristen

5.1 Die in dem abgeschlossenen Werkvertrag bzw. in unserem Auftragschreiben gemachten Angaben

zu Arbeitsbeginn, Ausführungszeit und Fertigstellungstermin sind verbindlich.

5.2 Bei einem voraussichtlichen Arbeitsbeginn wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer den tatsächlichen Arbeitsbeginn spätestens fünf Arbeitstage vorher mitteilen.

5.3 Eine für beide Vertragsparteien bindende Terminverschiebung kann nur schriftlich erfolgen. In diesem Fall gilt die Vertragsstrafenregelung auch für den geänderten Fertigstellungstermin.

5.4 Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten aus diesem Vertrag gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

6 Vertragsstrafe

6.1 Kommt der Auftragnehmer mit der vereinbarten Fertigstellung seiner Leistungen in Verzug, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Brutto-Abrechnungssumme für jeden Werktag der Überschreitung in Anspruch zu nehmen, maximal jedoch 5 % der Brutto-Abrechnungssumme. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Gerät der Auftragnehmer nur mit Teilleistungen in Verzug, so treten die Verzugsfolgen nur für den noch fehlenden Teil der Leistung ein, wenn der Auftraggeber die bereits erbrachten Leistungen nutzen kann.

6.2 Ist im Werkvertrag oder in unserem Auftragschreiben bestimmt, dass auch bei einem Verzug mit sonstigen verbindlichen Vertragsfristen eine Vertragsstrafe zu bezahlen ist, so wird die in einem solchen Fall verwirkte Vertragsstrafe auf eine evtl. Vertragsstrafe aufgrund eines Verzuges mit der Fertigstellung angerechnet.

7 Abnahme

Die Abnahme erfolgt stets förmlich und ist schriftlich zu protokollieren. Wenn keine Abnahme vorgesehen ist, geht die Gefahr auf den AG über, nachdem die Lieferungen/Leistungen dem AG am Erfüllungsort vertragsgemäß übergeben worden sind. Teilabnahmen finden nur statt, wenn der AG diese ausdrücklich schriftlich bestätigt. Die Durchführung eines Abnahmetests stellt keine Abnahme dar. Eine Abnahmefiktion (§ 640 Abs. 3 BGB) durch Ingebrauchnahme der Leistung ist ausgeschlossen.

8 Mängelansprüche

8.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme.

8.2 Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche für alle Lieferungen, Bau-, Montage- und Planungsleistungen beträgt fünf Jahre.

8.3 Wird die Mängelbeseitigung vom Auftragnehmer abgelehnt oder nicht in angemessener Frist durchgeführt, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Sachmängelarbeiten selbst oder durch Dritte durchführen zu lassen, wobei die hierdurch entstehenden Kosten zu Lasten des Auftragnehmers

gehen. Die Mängelhaftung des Auftragnehmers wird hierdurch nicht berührt.

- 8.4 In dringenden Fällen ist der Auftraggeber unbeschadet seiner sonstige Ansprüche berechtigt, die Beseitigung des Mangels vornehmen zu lassen oder selbst vorzunehmen, wenn der Auftragnehmer die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Mängelbeseitigung rechtfertigen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Auftragnehmer, dies gilt nicht sofern er diese nicht zu vertreten hat.

9 Rücktritt, Kündigung

- 9.1 Der Auftraggeber kann in folgenden Fällen ganz oder teilweise vom Vertrag zurück treten:
- Wiederholte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
 - Zur Nachbesserung gesetzte angemessene Frist sowie eine Nachfrist werden aus vom AN zu vertretenden Gründen nicht eingehalten.
 - Der Sinn und Zweck der Lieferung oder Leistung nicht erfüllt ist.

Der AN trägt alle mit dem Rücktritt des Auftraggebers in Verbindung stehende Kosten, z.B. Rückbau/Abbau, Rücktransport etc. Vom Auftraggeber geleistete Zahlungen für zurückgewiesene Lieferungen und Leistungen sind vom AN zu erstatten. Weitergehende gesetzliche Rücktrittsrechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

- 9.2 Dem Auftraggeber steht jederzeit ganz oder teilweise ein ordentliches Kündigungsrecht zu.
- 9.3 Dem Auftraggeber steht ein Sonderkündigungsrecht zu, wenn für das Projekt erforderliche behördliche Genehmigungen oder erforderliche Bau freigaben nicht erteilt werden. Der AN erhält sodann die Vergütung für die tatsächlich erbrachten Lieferungen und Leistungen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt z.B. in den Fällen der vorstehenden Ziffer 9.1 vor. Insofern steht dem Auftraggeber ein Wahlrecht zu.

Der Vertrag kann vom Auftraggeber auch gekündigt werden, wenn der AN einen Antrag über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (§§ 14 und 15 InsO) oder eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens stellt.

Im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund vergütet der Auftraggeber die vom AN bis dahin erbrachten Lieferungen und Leistungen, wenn diese vom Auftraggeber genutzt werden können. Der Auftraggeber kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Dies beinhaltet auch die Kosten des Auftraggebers für eine Selbst- oder

Ersatzvornahme die ihm entstehen, um die vereinbarten Lieferungen oder Leistungen zu vollenden.

- 9.4 Rücktritt/Kündigung bedürfen der Schriftform. Textform ist ausgeschlossen.

10 Versicherung

- 10.1 Der AN schließt auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 3 Mio. für Personen und Sachschäden sowie € 1 Mio. für Vermögensschäden und Tätigkeitsschäden ab. Soweit der AN mit Planungsleistungen beauftragt ist, muss die Versicherung auch die Risiken einer fehlerhaften Planung abdecken.
- 10.2 . Der Abschluss der Betriebshaftpflichtversicherung ist dem Auftraggeber spätestens vor Beginn der Leistungserbringung durch Übersenden einer Bestätigung der Versicherung unaufgefordert nachzuweisen. Zahlungen an den AN erfolgen erst nach Vorlage der Versicherungsbestätigung
- 10.3 Der AN ist bis zur endgültigen und vollständigen Räumung der Baustelle für alle für die von ihm in Anspruch genommenen Flächen verkehrssicherungspflichtig. Er stellt insoweit den Auftraggeber von allen Ansprüchen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten durch den AN gegen ihn geltend machen, frei.

11 Schwarzarbeitsgesetz, Arbeitnehmerentsendegesetz, SGB

- 11.1 Der AN verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, das Arbeitnehmerentsendegesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, insbesondere zur Abführung der Beiträge zu beachten. Der Auftragnehmer hat fortlaufend Listen über die von ihm und seinen Nachunternehmern auf der Baustelle eingesetzten Beschäftigten zu führen. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass alle in seinem und im Auftrag seiner Nachunternehmer auf der Baustelle Tätigen jederzeit Personal- und Sozialversicherungsausweis bei sich führen. Der Auftraggeber behält sich entsprechende Kontrollen vor. Auf Verlangen des Auftraggebers sind diese Listen und Nachweise, dass die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge abgeführt worden sind, dem Auftraggeber vorzulegen
- 11.2 Der AN verpflichtet sich, auch alle gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers einzuhalten, insbesondere sämtliche Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) und nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) sowie zur Einhaltung der seinen Betrieb betreffenden tariflichen Regelungen. Der AN hat sicherzustellen, dass seine Subunternehmer sowie alle nachgeordneten Nachunternehmer diese Anforderungen erfüllen und vertraglich hierzu verpflichtet werden. Er ist verpflichtet, bei aufkommenden Zweifeln aktiv auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hinzuwirken.
- 11.3 Der AN ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen der Arbeitnehmer des AN, der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer und allen

Arbeitnehmern aller weiteren nachgeordneten Nachunternehmer und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen gemäß § 1 a Arbeitnehmerentsendegesetz, § 28 e Abs. 3 a - f SGB IV und weiterer eine entsprechende Haftung anordnenden gesetzlichen Vorschriften freizustellen.

12 Verhaltenskodex – Code of Conduct

12.1 Cteam verfolgt eine ethisch angemessene und gesetzeskonforme Unternehmenspolitik. Mit unserem Verhaltenskodex - Code of Conduct - (www.cteam.de/de/gruppe/compliance/) und der Antikorruptionsrichtlinie stellen wir klare Regelungen auf, die für unser tägliches Handeln verbindlich sind.

12.2 Der Lieferant verpflichtet sich, den Verhaltenskodex zu beachten und ggfls. seine Nachunternehmer entsprechend zu verpflichten. Er wird insbesondere alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind um Rechtsverstöße und ethisch unangemessenes Verhalten zu vermeiden sowie schwere Verfehlungen zu verhindern. Schwere Verfehlungen können beispielsweise bei strafrechts-, wettbewerbs- und kartellrechtswidrigem Handeln oder Unterlassen vorliegen.

12.3 Verletzt der Lieferant bei Abwicklung des Auftrages diese Werte, ist Cteam jederzeit berechtigt das Vertragsverhältnis außerordentlich fristlos zu kündigen. Begeht der Lieferant schwere Verfehlungen im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses so hat er darüber hinaus eine Vertragsstrafe zu zahlen. Diese gliedert sich wie folgt auf:

1. 10% des Auftragswertes, wenn die Verfehlung durch ein Mitglied der Geschäftsführung/Vorstand begangen wurde.
2. 6% des Auftragswertes, wenn die Verfehlung von einem Prokuristen oder einem Handlungsbevollmächtigten begangen wurde.
3. 3% des Auftragswertes, wenn die Verfehlung durch einen einfachen Mitarbeiter oder einen Nachunternehmer begangen wurde.

Die Vertragsstrafe beläuft sich jedoch mindestens auf 10.000 EUR. Cteam behält sich ausdrücklich die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Anspruches auf Schadensersatz vor. Dem Lieferant bleibt nachgelassen, einen Schaden in geringerer Höhe nachzuweisen. Die Vertragsstrafe ist auch dann zu bezahlen, wenn das Vertragsverhältnis zwischenzeitlich beendet worden ist.

12.4 Der Lieferant verpflichtet sich Cteam und/oder seinen Beratern Einsicht in die für den Rechtsverstoß gegenüber Cteam maßgeblichen Unterlagen zu gewähren, soweit dies rechtlich zulässig ist.

13 Geheimhaltung, Veröffentlichungen, Datenschutz

13.1 Die Parteien werden alle vertraulichen und schutzwürdigen Informationen und Unterlagen, die sie von der anderen Partei im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhalten ("Information") geheim halten und ihre Mitarbeiter zu deren Einhaltung verpflichten. Vertraulich und schutzwürdig sind alle Informationen oder Unterlagen einer Partei, die diese mindestens in Textform als vertraulich

gekennzeichnet hat oder deren vertraulicher Charakter sich eindeutig aus ihrer Natur ergibt, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

13.2 Die Information und alle Rechte daran bleiben das ausschließliche Eigentum des Informationsgebers und müssen von dem Informationsempfänger zum Schutze der offenlegenden Partei vertraulich behandelt werden. Die empfangende Partei verpflichtet sich, diese Information weder für einen anderen Zweck als zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung im Rahmen des Vertrags („Zweck“) gebrauchen noch damit zu handeln, es sei denn, die offenlegende Partei hat hierzu eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis gegeben.

13.3 Die Parteien werden alle vertraulichen Informationen und Unterlagen der anderen Partei geheim halten und vor unbefugtem Zugriff schützen. Sie werden diese Informationen und Unterlagen mit der gleichen Sorgfalt behandeln, die sie bei ihren eigenen, gleichermaßen vertraulichen Informationen anwenden, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

13.4 Die Weitergabe von Informationen auf einer "need to know" Basis durch die empfangende Partei an verbundene Unternehmen, ist ausdrücklich gestattet. Die empfangende Partei ist verantwortlich für die Einhaltung der Verpflichtung zur Geheimhaltung durch dieses Unternehmen. Fremdverschulden eines solchen verbundenen Unternehmens wird ihr wie eigenes Verschulden zugerechnet.

13.5 Auf Verlangen der offenlegenden Partei hat die empfangende Partei bei Beendigung dieses Vertrages sämtliche erhaltene Unterlagen mit Informationen einschließlich aller davon gefertigten Kopien herauszugeben oder nachweislich zu vernichten.

13.6 Die empfangende Partei haftet nicht für die Offenlegung der Information, wenn und soweit sie nachweist, dass

a) diese bereits vor Offenlegung und ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig in ihrem Besitz war;

b) diese ohne ein Verstoß gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung allgemein bekannt geworden sind;

c) diese schriftlich durch die offenlegende Partei freigegeben werden;

d) diese unabhängig von der Offenlegung durch die andere Vertragspartei und ohne Zuhilfenahme von vertraulichen Informationen von ihr oder einer ihrer verbundenen Gesellschaften zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags oder später entwickelt worden sind;

e) zehn (10) Jahre ab Beendigung dieses Vertrages abgelaufen sind.

13.7 Veröffentlichungen aller Art, die im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit stehen, sind generell nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der anderen Partei erlaubt.

13.8 Der AN verpflichtet sich, die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten, die Vertraulichkeit zu wahren und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum

Schutz der Daten zu implementieren. Der AG verarbeitet die vom AN im Zusammenhang mit bestehenden Vertragsverhältnissen überlassenen personenbezogenen Daten von Mitarbeitern des AN und sonstigen Daten zum Zwecke der Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses. Sofern uns soweit für Zwecke der Vertragsdurchführung erforderlich, übermittelt der AG die Daten an seinen jeweiligen Endkunden oder an beteiligte Konzerngesellschaften. Eine Übermittlung der Daten an sonstige Dritte erfolgt nicht. Die Datenschutzinformation gegenüber den verantwortlichen Personen, Ansprechpartnern des AN und seiner eingesetzten Mitarbeiter gemäß Artikel 13 & 14 DSGVO sind der Internetseite des AG unter www.cteam.de/de/datenschutz zu entnehmen.

14 Sonstige Bestimmungen & Gerichtsstand

- 14.1 Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist Biberach ausschließlicher Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 14.2 Änderungen oder Ergänzungen des Werkvertrages bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform.
- 14.3 Auf den mit uns abgeschlossenen Werkvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 14.4 Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist die vom Auftraggeber angegebene Liefer-/Leistungsanschrift oder Verwendungsstelle.
- 14.5 Vertrags- und Projektsprache ist deutsch. Sofern sich die Parteien auch einer weiteren Sprache bedienen, hat im Zweifelsfall der deutsche Wortlaut Vorrang.
- 14.6 Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder der Vertrag Lücken enthält, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die vom Sinn und Zweck her wirtschaftlich der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Für die Ausfüllung von Lücken gilt dies sinngemäß.